

Uschi Kruse | Landesvorsitzende der GEW Sachsen | 21. September 2018

Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Verbeamtung (Artikelgesetz)

// Am 21. September 2018 war Uschi Kruse, Landesvorsitzende der GEW Sachsen, als Sachverständige zur Anhörung zum Entwurf des sog. Artikelgesetzes (Gesetz zur Umsetzung der Verbeamtung) im Ausschuss für Schule und Sport des Sächsischen Landtages eingeladen. Dies war ihre Stellungnahme. //

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Anwesende,

ich bedanke mich im Namen der GEW für die Möglichkeit, mich zum vorliegenden Gesetzentwurf in diesem Ausschuss äußern zu können.

Unsere ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Handlungsprogramms „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ haben Sie sicher zur Kenntnis genommen. Ich verzichte deshalb darauf, alle Punkte zu erläutern.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die GEW Sachsen durchaus anerkennt, dass nunmehr mit einem großen Programm, der ernsthafte Versuch gemacht wird, dem Lehrermangel zu begegnen und dass wir insbesondere folgende Regelungen begrüßen:

- den Verzicht auf die bewertende Terminologie bei den Lehrämtern („Höhere Lehrämter“ und sonstige);
- die besoldungsmäßige Gleichstellung der Lehrämter für alle Schularten im Eingangsamt A 13 und die dadurch erfolgende Aufwertung des Grundschullehramtes; wobei Lösungen für stufengleiche Höhergruppierungen gefunden werden müssen,
- die Absicht, zukünftig für Lehrkräfte mit DDR-Lehrerausbildung keine abgesenkte Eingangsbesoldung und entsprechend niedrigere Grundeingruppierung mehr vorzusehen oder
- die beabsichtigte Besoldung nach A 13 (und damit Eingruppierung nach E 13) auch für Lehrkräfte mit einer DDR-Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen.

Selbstverständlich sind Ihnen auch unsere Kritikpunkte nicht verborgen geblieben. Wir haben sie in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf und in der vorgelagerten Debatte vielfach geäußert.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden nunmehr Rechtsgrundlagen geändert oder ergänzt, die für die geplante Verbeamtung von Lehrkräften relevant sind. Mit der in diesem Kontext erfolgenden Ergänzung und Neuordnung der Ämter für Lehrkräfte (einschl. der Funktionsämter) in der Besoldungsordnung A wird ein Teil der besoldungs- und eingruppierungsrelevanten Festlegungen des Handlungsprogramms umgesetzt.

Viele Aspekte, die seit langem im Zusammenhang mit der Erhöhung der Attraktivität des Lehrerberufes diskutiert werden und deren Notwendigkeit sowohl im Maßnahmenpaket als auch im Handlungsprogramm bejaht worden ist, finden sich aber weder im Gesetzentwurf noch in begleitenden Regelungen.

Und so bleibt bspw. das Versprechen in Hinblick auf Verbesserungen im Bereich der Arbeitszeit in Punkt 1.2 des Handlungsprogrammes

„planerische Wege zu eröffne[n], die solche Maßnahmen langfristig ermöglichen und dabei gleichzeitig die Unterrichtsabsicherung gewährleisten.“

zunächst eine leere Formulierung. Mindestens in Hinblick auf die Gewährung einer Klassenleiterstunde und in Hinblick auf Gewährung weiterer Abminderungsstunden in der gymnasialen Oberstufe bedarf es allerdings eines konkreten Zeitplans.

Es fehlt auch an Hinweisen darauf, dass die geplante Verbeamtung auch künftig nicht zu Lasten schulpolitischer Entwicklungen geht.

Gerade der Schulausschuss, muss darauf achten, dass die erheblichen Zuführungen zum Generationenfond, die aus dem Kultusetat zu finanzieren sind, nicht in Konkurrenz zu Schul- und Qualitätsentwicklung, zu Klassengrößen, Unterstützungssystemen, nicht zu Lasten der Unterstützung von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern, zu Lasten der Integration von Kindern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, von Kindern mit besonderem Förderbedarf oder einer besseren Lehrerversorgung gehen.

Sie betragen

2019: 183 Millionen € (Plus geg. 2018 140 Millionen €)

2020: 224 Millionen € (Plus geg. 2018 180 Millionen €).

Der Freistaat bietet nunmehr Lehrkräften bis zum 42. Lebensjahr höhere Nettogehälter, Kündigungsschutz und eine verbesserte Altersversorgung an.

Damit schließt er nicht nur zu anderen Bundesländern auf, sondern offeriert insbesondere im Grundschulbereich bessere Bedingungen. Auch ich gehe davon aus, dass dieses Angebot dazu beitragen wird, Lehramtsanwärter in Sachsen zu halten oder die Rückkehr zu befördern. Ich habe aber Zweifel, dass junge Menschen aus anderen Bundesländern sich gerade jetzt auf den Weg nach Sachsen machen- und zwar völlig unabhängig von besseren oder schlechteren Einkommen.

Dass von vielen jungen Lehrkräften, die im sächsischen Schulsystem arbeiten höhere Nettoeinkommen, Kündigungsschutz und eine verbesserte Altersversorgung, gern genutzt werden, kann nicht verwundern.

Verwundern kann aber auch nicht, dass Lehrer*innen und Lehrer, die nicht oder nicht mehr verbeamtet werden können, diese Angebote ebenfalls gern erhalten hätten. Verwundern kann nicht, dass diese Beschäftigten die Frage nach der Schließung der Nettolücke stellen oder ihre zukünftige Rente als ungerecht empfinden.

Wir halten eine politische Entscheidung für eine Zulagenregelung für alle nicht verbeamtungsfähigen Lehrkräfte für dringend erforderlich. Die Umsetzung der notwendigen Regelungen sind im Doppelhaushalt 2019/2020 finanziell zu untersetzen.

Dass auch die Staatsregierung weiß, dass bei allen Bemühungen der Lehrerberuf in Sachsen nicht kurzfristig zu decken sein, zeigt der Haushaltsentwurf mit dem de facto der Versuch gemacht wird, auf mehr Schülerinnen und Schüler mit einer unveränderten Zahl von Lehrer*innen zu reagieren.

Sie kennen die besonderen Schwierigkeiten in bestimmten Schularten und Regionen gut. Um für alle Schüler*innen qualitativ hochwertige und chancengerechte Bildungsangebote sicherzustellen, müssen die Anstrengungen ernsthaft darauf gerichtet sein, auch die Motivation der Bestandslehrkräfte zu erhalten. Das kann nur gelingen, wenn sich diese nicht erneut als Verlierer empfinden und der Lehrerberuf in Sachsen insgesamt tatsächlich attraktiver wird.

Die Tatsache, dass im vorliegenden Entwurf gesonderte Ämter für Lehrkräfte mit DDR-Lehrerausbildung ausgebracht werden, trägt jedenfalls nicht dazu bei, Motivation zu erzeugen. Sie widerspricht zudem den Ankündigungen unter Ziffer 2.4. des Handlungsprogrammes der Staatsregierung.

Es wird höchste Zeit, dass alle Lehrkräfte an sächsischen Schulen, die über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung nach dem Recht der DDR verfügen und die sich erfolgreich in einer Lehrertätigkeit im öffentlichen sächsischen Schulwesen bewährt haben, ohne WENN und ABER und unbürokratisch den jeweils an der gleichen Schulart tätigen Lehrkräften mit einer Lehrerausbildung nach „neuem“ Recht gleichgestellt werden.

Dieser Akt der Wertschätzung langjähriger Arbeit und der Wiedergutmachung der in den 90er Jahren verwehrten Möglichkeit einer Gleichstellung über Bewährung gemäß Einigungsvertrag ist lange überfällig.

Auch die Fortschreibung der Benachteiligung der Ein-Fach-Diplomlehrer mit einer entsprechenden Lehrerausbildung nach dem Recht der DDR gegenüber allen anderen Lehrkräften mit einer abgeschlossenen Lehrerausbildung auf universitärem Niveau und auch gegenüber Seiteneinsteigern mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung und die zukünftig verstärkte Ungleichbehandlung von Lehrkräften mit einer pädagogischen DDR-Fachschulausbildung (v.a. Berufspädagogen gegenüber LuK) hat wenig mit Wertschätzung der Arbeit zu tun.

Die in A 12 mit Amtszulage (AZ) ausgebrachten drei Ämter für Ein-Fach-Lehrer mit DDR-Ausbildungen sind zu streichen und in A 13 auszubringen.

In diesem Zusammenhang mache ich auch darauf aufmerksam, dass die sog. Anerkennungskommission objektiv nicht in der Lage sein wird, Lösungen für die Gleichstellung von Lehrkräften zu finden, deren Eingruppierung gesetzlich oder tariflich ungleich geregelt ist.

„Mit dem Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ verfolgen die Koalitionspartner das Ziel, die Attraktivität des Lehrerberufs im Freistaat Sachsen weiter zu steigern. Dies ist einerseits mit Blick auf die beschriebene Wettbewerbssituation mit den anderen Bundesländern erforderlich, um neue Lehrkräfte in

die sächsischen Schulen zu bringen. Es ist zum anderen aber auch mit Blick auf die bereits heute in Sachsens Schulen tätigen Lehrkräfte notwendig, um denen, die unser sächsisches Schulsystem seit vielen Jahren tragen und zu steten Erfolgen führen, gebührend Anerkennung und Wertschätzung zuteilwerden zu lassen.“ heißt es in Punkt 1.2.1 des Handlungsprogrammes.

Die Ausbringung funktionsloser Beförderungsstellen für tarifbeschäftigte Lehrkräfte in E 14 ist zur Erreichung dieses Ziels aus Sicht der GEW der falsche Weg. Nur zur Erinnerung: Bei der Gewährung eines höheren Nettoeinkommens infolge der Verbeamtung sind Alter und Gesundheitszustand von Bedeutung, herausragende Leistungen des Einzelnen sind dafür nicht erforderlich.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte soll allerdings eine solche herausragende Leistung Grundlage einer höheren Vergütung sein.

Als Mittel zur Verkleinerung der Nettolücke für alle Tarifbeschäftigten sind funktionslose Höhergruppierungen ungeeignet. Sie sind auch deshalb nicht der richtige Weg, weil im nächsten Haushalt auch Beförderungsstellen für verbeamtete Lehrkräfte ausgebracht werden müssten. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den Redebeitrag von Herrn Staatsminister Piwarz in der 75. Plenarsitzung am 28.06.2018.

Mit Vergabe von 20 % Höhergruppierungsstellen an weiterführenden Schulen bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ausbringung von funktionsgebundenen Beförderungssämtern für Fachberater aller Schularten sowie für Fachleiter und Oberstufenberater an den Gymnasien und Berufsbildenden Schulen sind zahlreiche Probleme verbunden.

Dazu gehören u.a.:

- die Aufhebung der politisch gewollten Gleichstellung des Grundschullehreramtes,
- die Arbeitsbelastung für Schulleitungen und Schulverwaltung durch das Beurteilungsverfahren,
- der sinkende Anreiz zur Übernahme besonderer Aufgaben und der fehlende Abstand zu Inhabern funktionsgebundener Höhergruppierungsstellen,
- die zu erwartende Demotivierung von Lehrkräften, die weder verbeamtet noch höhergruppiert werden,
- die Wirkung in den Schularten Gymnasium und Berufsbildende Schulen, in denen mehr Funktionsstellen vergeben worden sind.

Die GEW empfiehlt ausdrücklich, auch zukünftig nur funktionsgebundene Beförderungssämter auszubringen und ansonsten weiter an einer Zulagenregelung für alle nicht verbeamtungsfähigen Lehrkräfte zu arbeiten, die tatsächlich ein Beitrag zur Minderung des durch die Verbeamtung entstehenden Gerechtigkeitskonfliktes in den Lehrerzimmern ist..

Wir empfehlen außerdem die Beibehaltung eines funktionsgebundenen Beförderungsamtes für Fachberater aller Schularten.

Ein letzter Aspekt:

Auch die GEW geht davon aus, dass die Verbeamtung von Lehrkräften für die nächsten 5 Jahre nunmehr politisch gesetzt ist.

In diesem Fall besteht allerdings in folgenden Punkten Änderungsbedarf:

- bei der Herabsetzung der Altersgrenze für eine Berufung in das Beamtenverhältnis
- bei der ungerechtfertigten Einschränkung der Begrenzung der Ruhegehaltsfähigkeit privatrechtlicher Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst auf insgesamt fünf Jahre
- bei der unzureichenden Beachtung von Zeiten der Inanspruchnahme von Eltern-, Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten für eine Verschiebung der Altersgrenze.

*Uschi Kruse im September 2018
(Es gilt das gesprochene Wort)*